

# COVID-19 – Investmentsteuerliche Entlastung

## AUFGRUND DER COVID-19-PANDEMIE BLEIBT EINE PASSIVE GRENZVERLETZUNG BEI INVESTMENTFONDS IM ZEITRAUM VON 1. MÄRZ 2020 BIS 30. APRIL 2020 GRUNDSÄTZLICH FOLGENLOS

### Executive Summary

- Eine passive Grenzverletzung zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. April 2020 stellt bei Investmentfonds grundsätzlich keinen wesentlichen Verstoß gegen die Vorgaben für die Vermögenszusammensetzung dar.
- Eine solche passive Grenzverletzung wird nicht auf die 20-Geschäftstage-Grenze angerechnet.
- Eine passive Grenzverletzung in diesem Zeitraum gilt bei Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nicht als wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 InvStG.

### Entlastung durch Bund und Länder

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 9. April 2020 im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein Schreiben zu investmentsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie veröffentlicht.<sup>1</sup>

### Passive Grenzverletzung

Ein wesentlicher Verstoß gegen die Vorgaben für die Vermögenszusammensetzung führt nach § 2 Abs. 6 Satz 4 Investmentsteuergesetz (InvStG) bzw. § 2 Abs. 7 Satz 4 und § 2 Abs. 9 Satz 7 InvStG zum Verlust des Status als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds. Dieser Status ist insbes. für die Besteuerung der Anleger relevant, da hiervon abhängt, welcher Teilfreistellungsatz nach § 20 InvStG zur Anwendung gelangt.

<sup>1</sup> BMF-Schreiben v. 9.4.2020, Investmentsteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie, IV C 1 - S 1910/19/10079 :002.

Bei einer passiven Grenzverletzung kann ein wesentlicher Verstoß gegen die Vorgaben für die Vermögenszusammensetzung vorliegen, wenn der Investmentfonds nicht unverzüglich nach Kenntnis der Grenzverletzung ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen unternimmt, um die für ihn erforderliche Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote wiederherzustellen.<sup>2</sup>

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird nach dem BMF-Schreiben vom 9. April 2020 für den Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. April 2020 eine passive Grenzverletzung bei Investmentfonds grundsätzlich nicht als wesentlicher Verstoß angesehen. Auch wenn sich das BMF hierbei ausdrücklich auf eine Regelung für Aktien- und Mischfonds bezieht, sollte dies entsprechend für Immobilienfonds gelten, da die Regelungen für Aktien- oder Mischfonds insoweit entsprechend anwendbar sind.<sup>3</sup>

### 20-Geschäftstages-Grenze

Von einem wesentlichen Verstoß gegen die Vorgaben für die Vermögenszusammensetzung ist grundsätzlich nicht auszugehen, wenn ein Aktien- oder Mischfonds bzw. ein Immobilienfonds in einem Geschäftsjahr an insgesamt bis zu 20 einzelnen oder zusammenhängenden Geschäftstagen die Vermögensgrenzen des § 2 Abs. 6 oder § 2 Abs. 7 InvStG unterschreitet, sog. 20-Geschäftstage-Grenze.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> BMF-Schreiben v. 21. Mai 2019, betr. Investmentsteuergesetz; Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG), BStBl 2019 I S. 527 („InvStG 2018 BMF-Schreiben“), Rz. 2.18.

<sup>3</sup> InvStG 2018 BMF-Schreiben, Rz. 2.41.

<sup>4</sup> InvStG 2018 BMF-Schreiben, Rz. 2.19.



Der Zeitraum von 20 Geschäftstagen kann sich allerdings möglicherweise bei der derzeitigen COVID-19-Pandemie als zu kurz erweisen. Eine im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. April 2020 erfolgende passive Grenzverletzung bei Investmentfonds soll daher nicht auf die 20-Geschäftstage-Grenze angerechnet werden.

### **Wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen eines Spezial-Investmentfonds**

Der Status des Spezial-Investmentfonds ist nach § 26 InvStG u.a. davon abhängig, dass dieser in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die in § 26 InvStG aufgelisteten Anlagebestimmungen verstößt.

Für Spezial-Investmentfonds soll eine passive Grenzverletzung zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. April 2020 grundsätzlich nicht als wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen gewertet werden.

### **Verfahrensrechtliche Folgen**

Zu den verfahrensrechtlichen Folgen der ggf. rückwirkenden Anwendung des BMF-Schreiben vom 9. April 2020 äußert sich das BMF nicht.

Wenn kein wesentlicher Verstoß gegen die Vorgaben zur Vermögenszusammensetzung vorliegt, sollte der Investmentfonds dies unseres Erachtens auch nicht nach § 153 Abs. 2 AO der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen haben.<sup>5</sup>

Eine den Anlegern mitzuteilende Änderung des Teilfreistellungssatzes<sup>6</sup> oder eine Korrektur früherer Angaben zum anwendbaren Teilfreistellungssatz gegenüber Entrichtungspflichtigen oder Finanzinformationsdienstleistern (z. B. WM-Datenservice)<sup>7</sup> sollte unseres Erachtens mangels wesentlichen Verstoßes ebenfalls nicht erforderlich werden.

<sup>5</sup> InvStG 2018 BMF-Schreiben, Rz. 2.22 setzt nämlich insoweit gerade einen wesentlichen Verstoß gegen die Vorgaben zur Vermögenszusammensetzung voraus.

<sup>6</sup> InvStG 2018 BMF-Schreiben, Rz. 2.22.

<sup>7</sup> InvStG 2018 BMF-Schreiben, Rz. 2.22.

Sofern mitgeteilte Änderungen oder Korrekturen für den Zeitraum seit 1. März 2020 erfolgt sind, sollten diese unseres Erachtens rückgängig gemacht werden können. Sofern ein Entrichtungspflichtiger, in der Annahme eines wesentlichen Verstoßes, bereits einen Verlust des Status als Aktien- oder Mischfonds bzw. Immobilienfonds für den Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt hat,<sup>8</sup> sollte auch dies unseres Erachtens rückgängig gemacht werden können.

### **Fazit**

Die Maßnahmen des BMF-Schreiben vom 9. April 2020 sind als hilfreiche Maßnahme zur Krisenbewältigung zu bewerten. Wegen der Anwendung ab 1. März 2020, wäre allerdings eine Stellungnahme zur Rückabwicklung von bereits gezogenen Konsequenzen aus passiven Grenzverletzungen wünschenswert gewesen.

Bedauerlich ist es allerdings, dass die Maßnahmen auf einen Zeitraum bis zum 30. April 2020 beschränkt sind. Es bleibt abzuwarten, ob das BMF eine Verlängerung gewährt.

---

#### **Dr. Petra Eckl**

Rechtsanwältin, Steuerberaterin,  
Fachanwältin für Steuerrecht  
Standort Frankfurt  
[petra.eckl@gsk.de](mailto:petra.eckl@gsk.de)

#### **Dr. Dirk Koch**

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Standort München  
[dirk.koch@gsk.de](mailto:dirk.koch@gsk.de)

#### **Dominik Berka**

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Standort Frankfurt  
[dominik.berka@gsk.de](mailto:dominik.berka@gsk.de)

---

<sup>8</sup> Vgl. hierzu grundsätzlich InvStG 2018 BMF-Schreiben, Rz. 2.23.



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

### GSK Stockmann

#### BERLIN

Mohrenstrasse 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21  
60325 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Luxembourg SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](http://GSK.DE) | [GSK-LUX.COM](http://GSK-LUX.COM)